

## RECHTSÜBERLEITUNG 1921 – 1938 – 1945 Besonderheiten des Burgenländischen Landesrechtes

Wolfgang DAX, Güssing

### I.

Der Jubilar hat sich im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeiten wiederholt mit dem Burgenländischen Landesrecht, vor allem mit der Geschichte der Burgenländischen Landesverfassung, auseinandergesetzt und war mir während meiner Funktion als Landtagspräsident ein wertvoller Berater in Fragen der Zeitgeschichte.

Mit diesem Beitrag möchte ich zum 60. Geburtstag gratulieren und ihm dafür, sowie für seine verdienstvolle Arbeit für das Burgenland ein herzliches Dankeschön sagen.

### II.

Unter Rechtsüberleitung versteht man die nach einem Bruch der Rechtskontinuität vorgenommene Inkraftsetzung von – für ein bestimmtes Gebiet in Geltung gewesenen – Rechtsvorschriften einer früheren Rechtsordnung, die ihre Geltung verloren hat, in der neuen Rechtsordnung. Es handelt sich also um eine aus praktischen Gründen vereinfachte Erlassung von Rechtsvorschriften, die ihren Inhalt nach einer vorangehenden Rechtsordnung entnommen werden.

Rechtsüberleitungen prägen das Bild unseres Rechts auf Bundes- und Landesebene und machen es zu einem Konglomerat aus verschiedenen Rechtssphären und Rechtssystemen. So finden wir in der österreichischen Rechtslandschaft neben den von den verfassungsmäßigen Organen seit 1918 geschaffenen Rechtsvorschriften solche aus der Ära der absoluten und konstitutionellen Monarchie, die gemäß § 16 des Beschlusses über die grundlegende Einrichtung der Staatsgewalt vom 13.10.1918, StGBI 1, für die Republik Österreich in Geltung gesetzt wurden, und deutsche Rechtsvorschriften, die wiederum aus verschiedenen Epochen – dem kaiserlichen Deutschland, der Weimarer Republik und dem Dritten Reich – stammen.

Das Rechts-Überleitungsgesetz (R-ÜG), StGBI 6/1945, hat alle nach dem 13.3.1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien, unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, aufgehoben, jedoch alle übrigen Gesetze und Verordnungen, die nach dem 13.3.1938 für die Republik

Österreich oder ihre Teilbereiche erlassen wurden, als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt.

Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG 1945) bezieht sich hingegen insbesondere auf die Verfassung 1934 und auf die deutschen Rechtsvorschriften verfassungsrechtlichen Inhalts und stellt deren Nicht-Überleitung fest. Es leitet vielmehr das „Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. 1929 sowie alle übrigen Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen nach dem Stand der Gesetzgebung vom 5.3.1933“ in die Rechtsordnung der Zweiten Republik über. Es ist somit das gesamte formelle Verfassungsrecht, sowie es sich am 5.3.1933 darstellte, „Recht“ im Sinne der neuen Rechtsordnung geworden. Die Judikatur und die herrschende Lehre nimmt auch die Überleitung der, nicht ausdrücklich genannten, Landesverfassungsgesetze und aller Ausführungsvorschriften zu den Verfassungen an.

Rechtsüberleitungen bringen Einordnungsprobleme mit sich – welche dieser Normen gelten als Bundes- bzw. Landesrecht, welcher Rang (Verfassungsgesetz / Gesetz / Verordnung) wird ihnen im Stufenbau der Rechtsordnung zugeordnet –, machen die Rechtslage unübersichtlich, das Auffinden der Rechtsquellen schwierig und tragen zur Rechtsunsicherheit bei.

### III.

Für das burgenländische Landesrecht kommen in diesem Bereich zum Unterschied zu dem der anderen Bundesländer noch drei spezielle Faktoren dazu:

- A. Die Neuangliederung an die Republik Österreich 1921
- B. Die Auflösung des Bundeslandes im Oktober 1938 und
- C. Die Wiedererrichtung als eigenes Bundesland erst mit 1.10.1945.

#### A.

Im Staatsvertrag von St. Germain 1919 wurde Österreich ein Teil der deutschsprachigen Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg zugesprochen, ein Landstreifen, der vorher nie eine rechtliche Einheit gebildet hatte, der über keine eigenen Organe der Gesetzgebung und Vollziehung verfügte, der keine einheitliche Rechts- und Verwaltungstradition besaß und nur das eine Gemeinsame hatte, dass er überwiegend von einer deutschsprachigen Bevölkerung bewohnt wurde. Es wurden somit nur Teile von 3 Komitaten übernommen, die Komitatsverfassung zerschlagen, und es war notwendig, die Verwaltung ganz neu einzurichten und einen neuen Gesetzgebungs- und Verwaltungsapparat aufzubauen.

Obwohl das Königreich Ungarn bis 1918 mit den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, also der österreichischen Reichshälfte, durch eine Personal- und Realunion vereinigt war, bestand keine Einheit der Rechtsnormen und galt somit in diesen Gebieten ungarisches Recht. Dieses zeichnet sich durch eine große Mannigfaltigkeit an Rechtsquellen aus – die Gesetzesbeschlüsse des Ungarischen Reichstages, die sog. Gesetzesartikel, veröffentlicht in der ungarischen Reichsgesetzsammlung, die Provinzialstatuten, das sind die Beschlüsse der Komitate, und auf weiten Gebieten des Privatrechtes kodifiziertes Gewohnheits- und Juristenrecht, letzteres niedergelegt in den Judexcurialentscheidungen, den Entscheidungen der königlichen Kurie, des obersten Gerichtshofes in Budapest. Viele Rechtsquellen waren nicht zugänglich, von den ungarischen Gesetzen gab es nur bis zum Jahre 1913 deutsche, vom ungarischen Ministerium des Inneren besorgte Übersetzungen, die vielen im „Rendeletek Tára“ verlautbarten Verordnungen waren nie amtlich übersetzt worden.

Nach § 6 Abs 1 BVG vom 25.1.1921, BGBl 85 (Burgenlandgesetz), sollte das bisher auf dem Gebiete des Burgenlandes in Geltung gestandene Recht – somit das vorangeführte ungarische Recht – bis auf weiteres aufrecht bleiben. Die Bundesregierung – nach 15.7.1922 ging in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landes dieses Recht auf den Landtag über – wurde ermächtigt, jeweils die für das Burgenland geltenden ungarischen Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Verordnungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erschienen. Solange keine deutsche Übersetzung von der Bundesregierung als authentisch erklärt wird, galt der ungarische Wortlaut als authentischer Text.

1921 und 1922 wurden viele solcher Rechtsangleichungsverordnungen erlassen, aber es wurden nicht alle Rechtsgebiete umfasst. In diesen Bereichen galt weiterhin ungarisches Recht. Hinzu kommt, dass alle österreichische Vorschriften und Gesetze, die bis 15.4.1922 erlassen wurden, nur dann für das Burgenland Geltung erlangten, wenn sie ausdrücklich auf das Burgenland erstreckt wurden.

Auf allen Rechtsgebieten, bei denen die Rechtssetzungskompetenz bei den Komitaten lag, galten daher die Provinzialstatuten in den einzelnen Landesteilen als partikuläres Landesrecht weiter, und zwar die Provinzialstatuten jenes Komitates, dem dieser Landesteil vor 1921 in Ungarn angehörte. So standen z.B. auf dem Gebiete des Baurechtes bis zum 1.5.1926, dem Inkrafttreten der Bauordnung für das Burgenland, LGBl 37/1926, vier verschiedene baurechtliche Vorschriften – die Baustatuten der Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg, sowie das der Freistadt Eisenstadt – im Burgenland in Geltung.

## B.

Am 13.3.1938 wurde Österreich ein Teil des Deutschen Reiches. Rechtlich wurde dieser Vorgang durch zwei übereinstimmende Gesetze durchgeführt, das BVG vom 13.3.1938, BGBl 75, das von der Regierung Seyß-Inquart aufgrund des Ermächtigungsgesetzes 1934 erlassen wurde, und das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13.3.1938, dRGBI 1938 I S37.

Mit dem Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1.10.1938 wurde mit Wirksamkeit vom 15.10.1938 das ehemals österreichische Land Burgenland aufgelöst. Die Verwaltungsbezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie die landesunmittelbaren Städte Eisenstadt und Rust fielen an das ehemals österreichische Land Niederösterreich (nun Reichsgau Niederdonau), die Verwaltungsbezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart an das ehemals österreichische Land Steiermark (nun Reichsgau Steiermark). Rechtsnachfolger des Burgenlandes wurde, unbeschadet der finanziellen Auseinandersetzung mit der Steiermark, das Land Niederösterreich.

Gem. § 4 Abs 1 dieses Gesetzes bleibt in den Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit wechseln, das bisherige Landesrecht bestehen. Damit war zwar der Name Burgenland von der Landkarte verschwunden, in Niederösterreich und der Steiermark galt aber für die neu hinzugekommenen Landesteile weiterhin burgenländisches Recht. Die Landeshauptleute konnten jedoch durch Verordnung in den neu hinzutretenden Gebietsteilen das Recht des aufzunehmenden ehemals österreichischen Landes an die Stelle des bisher geltenden Landesrechtes setzen.

In der ersten Durchführungsverordnung wurden die Landeshauptleute ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien und mit Zustimmung des Reichsministers des Innern innerhalb ihrer Amtsbereiche gebietliche Veränderungen der unteren Verwaltungsbezirke vorzunehmen und den Sitz der Verwaltung zu bestimmen.

So wurden im Oktober 1938 mit Verordnung des Landeshauptmanns von Niederdonau und mit Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark neue Verwaltungseinteilungen geschaffen – die Gemeinden des zu Niederösterreich gekommenen Landesteiles wurden in die Verwaltungsbezirke Bruck/Leitha, Eisenstadt, Oberpullendorf und Wiener Neustadt gegliedert, der südliche Bereich in die Bezirke Feldbach, Fürstenfeld und Oberwart.

Auf vielen Rechtsgebieten, die bisher in der Gesetzgebungskompetenz der Länder lagen, wurden für die gesamte Ostmark Reichsgesetze eingeführt und die mit diesem neuen Recht in Widerspruch stehenden jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften aufgehoben.

Die Landeshauptleute der Gaue Niederdonau und Steiermark machten von ihrer Kompetenz, ihr jeweils geltendes Landesrecht auf die vom Burgenland hinzugekommenen Gebietsteile zu erstrecken, sehr unterschiedlich Gebrauch.

Auf eine Kuriosität möchte ich in diesem Zusammenhang noch hinweisen. Mit Entscheidung des Landeshauptmanns von Niederdonau vom 31.12.1938 wurden die Gemeinden Bruck-Neudorf (ehemals Burgenland) und Prugg a.d. Leitha (Niederösterreich) in die Stadt Bruck/Leitha eingegliedert. Nach § 3 finden, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, im ganzen Gebiet der Gemeinde Bruck-Neudorf und Prugg a.d. Leitha vom Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung am 1.4.1939 an nur die für die Stadt Bruck/Leitha geltenden Gesetze und Vorschriften Anwendung, somit das gesamte niederösterreichische Landesrecht.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung standen somit auf dem früheren Landesgebiet des Burgenlandes nachstehende landesrechtliche Vorschriften in Geltung:

- a. im Bereich der südlichen Bezirke das burgenländische Landesrecht und das auf diese Gebiete erstreckte steiermärkische Landesrecht,
- b. im Bereich der nördlichen Bezirke das burgenländische Landesrecht und das auf diese Gebiete erstreckte niederösterreichische Landesrecht
- c. im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bruck-Neudorf ausschließlich das gesamte niederösterreichische Landesrecht

All diese Rechtsvorschriften galten in diesem Umfang auch nach der Wiedererrichtung des Burgenlandes im Oktober 1945 solange weiter, bis sie nicht durch burgenländische Rechtsvorschriften ersetzt bzw. aufgehoben wurden.

### C.

Nach § 1 des Verfassungsgesetzes vom 1.5.1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (vorläufige Verfassung) wurde Österreich als demokratische Republik wieder errichtet und im § 2 festgestellt, dass die überlieferte Ländereinteilung die räumliche Grundlage für die gesamte staatliche Organisation bleibt. Nach § 3 Abs. 1 bleiben die Grenzen der einzelnen Länder unverändert, im Abs. 2 jedoch im Interesse einer ungebrochenen Rechtsentwicklung bis zur endgültigen Erledigung der maßgebenden Fragen durch die künftig freigeählte Volksvertretung verfügt, dass das Gebiet des ehemals selbständigen Landes Burgenland nach dem Stand vom 10.4.1945 vorläufig zwischen den Ländern Niederösterreich und Steiermark aufgeteilt bleibt. Die provisorische Staatsregierung ist bis zum Zusammentritt der neugewählten Volksvertretung oberstes Organ der Republik Österreich und übt damit die nach dem B-VG in der Fassung 1929 dem Bund und den Ländern zustehende Gesetzgebung aus.

Mit Verfassungsgesetz vom 29.8.1945, StGBI 143 (Burgenlandgesetz), wurde die vorläufige Verfassung geändert und das Burgenland als selbständiges Land der Republik Österreich mit Wirksamkeit vom 1.10.1945 wieder errichtet sowie die Grenzen zwischen Niederösterreich

und dem Burgenland nach dem Stand vom 1.3.1938 wieder hergestellt. Bemerkenswert ist, dass betreffend die Steiermark eine solche Bestimmung hinsichtlich der Wiederherstellung der Grenzen fehlt.

Im Art. IV. wurde ausgesprochen, dass das in den einzelnen Gebietsteilen des wiedererrichteten Landes Burgenland geltende Recht mit dem gleichen örtlichen Geltungsbereich vorläufig in Wirksamkeit bleibt, d.h. auch das in den Gebietsteilen der Gaue Niederdonau und Steiermark eingeführte Landesrecht bleibt weiterhin aufrecht, sodass für die vier nördlichen Bezirke auf einigen Rechtsgebieten niederösterreichisches Landesrecht und den drei südlichen Bezirken steiermärkisches Landesrecht weiterhin in Geltung standen.

Durch Verfassungsgesetz vom 12.10.1945 wurde die vorläufige Verfassung abgeändert und in § 22a bis zum Zusammentritt der freigewählten Landtage die Landesgesetzgebung der provisorischen Landesregierung übertragen.

Mit burgenländischem Verfassungsgesetz vom 4.1.1946, LGBl 1, wurde rückwirkend mit 13.12.1945 die Verfassung des Burgenlandes, LGBl 3/1926 idF LGBl 97/1930 und 66/1931 wieder in Kraft gesetzt und damit die volle Souveränität des Landes wiederhergestellt.

## IV.

Beispiele aus einigen Rechtsgebieten sollen die Problematik dieser Rechtsüberleitungen näher darstellen.

### A. Landwirtschaft

Im Bereich Niederdonau wurden die niederösterreichischen Agrargesetze (Flurverfassungslandesgesetz, Landwirtschaftliches Bringungsrecht usw.) – Verordnung des Landeshauptmanns von Niederdonau vom 25.9.1939 – einschließlich des niederösterreichischen Buschenschankgesetzes unter Aufhebung der früheren burgenländischen Rechtsvorschriften auf diesen Rechtsgebieten auf die burgenländischen Landesteile ausgedehnt.

Mit LGBl 6/1948 wurden für diesen Landesteil das burgenländische Buschenschankgesetz LGBl 57/1929, mit LGBl 11/1948 das Landesgesetz betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht, LGBl 17/1935, wieder in Kraft gesetzt, und mit dem Flurverfassungslandesgesetz, LGBl 4/1951 die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

- a. für den Bereich des Burgenlandes alle seit 13.3.1938 erlassenen reichsdeutschen Vorschriften, welche die Umlegung landwirtschaftlicher Grundstücke betreffen,
- b. für den nördlichen Landesteil das niederösterreichische Flurverfassungslandesgesetz
- c. für den südlichen Landesteil die noch geltenden Bestimmungen des burgenländischen Flurverfassungslandesgesetzes, LGBl 1/1933, und die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl 66/1933, betreffend die Regelung der Agrargemeinschaften i.d.g.F. Einige der eingeführten niederösterreichische Agrargesetze, wie z.B. das Gesetz vom 26.4.1923 zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich (Nö. LGBl 109) wurden nicht aufgehoben und standen daher bis zum Burgenländischen Rechtsbereinigungsgesetz 1996 im nördlichen Landesteil in Geltung.

Mit StGBI 64/1945 wurden die deutschen Vorschriften für die Reichsnährstand-Gesetzgebung aufgehoben und im Punkt 3 festgestellt, dass mit 27.4.1945 die früheren österreichischen Rechtsvorschriften über die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (LWK) nach dem Geltungsbereich und Stand vom 5.3.1933 wieder in Wirksamkeit getreten sind, mit Ausnahme der für das Burgenland erlassenen Rechtsvorschriften.

Das Gesetz über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Burgenland vom März 1925 wurde mit einigen Abänderungen erst mit Gesetz vom 4.11.1952, LGBl 13/1953, jedoch rückwirkend mit 1.10.1945, wieder in Kraft gesetzt.

Das Reichsjagdrecht wurde mit GBl f LÖ 84/1938 im Lande Österreich eingeführt. Mit Gesetz vom 10.7.1945 StGBI 71 wurden die durch das R-ÜG als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzten jagdrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Reichsjagdgesetz mit einigen Änderungen bis auf weiteres, jedoch längstens bis 31.3.1947 als anwendbar erklärt.

Mit Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 19.9.1945 (1. Jagdrechtsverordnung) wurden Durchführungsbestimmungen zu StGBI 71/1945 erlassen und alle Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes vom 3.7.1934 und der sonstigen jagdrechtlichen Vorschriften, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, aufgehoben. Erst mit dem burgenländischen Jagdgesetz LGBl 2/1951 traten alle nach dem 13.3.1938 in Geltung gestandenen jagdrechtlichen Vorschriften und Anordnungen außer Kraft.

## **B. Baurecht, Raumordnung, Feuerpolizei**

Auf all diesen Gebieten wurden die diesbezüglichen reichsrechtlichen Vorschriften in der gesamten Ostmark eingeführt.

Im Bereich Baurecht und Feuerpolizei wurden außerdem in Niederdonau die diesbezüglichen niederösterreichische Vorschriften, soweit sie nicht mit dem Reichsrecht in Widerspruch standen, auf die burgenländischen Landesteile ausgedehnt.

Mit Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 17.7.1945, StGBI 86, wurden alle deutschen Rechtsvorschriften über das Feuerlöschwesen für den Bereich der Republik Österreich mit 27.4.1945 außer Kraft und in den Ländern die landesgesetzlichen Regelungen mit Stand 13.3.1938 neuerlich in Geltung gesetzt.

Das Gesetz vom 15.4.1947, LGBl 7, setzt die Bauordnung für das Burgenland, LGBl 37/1926, mit einer Ergänzung zu § 36 Abs. 1 wieder in Wirksamkeit.

Erst die burgenländische Bauordnung LGBl 13/1970 hebt neben der Bauordnung für das Burgenland auch die reichsrechtlichen Vorschriften über die Regelung der Bebauung, über die Baugestaltung, über den Abbruch von Gebäuden und über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten auf.

Die deutsche Reichsgaragenordnung und die Reichsaufzugsverordnung werden schließlich mit dem burgenländischen Baugesetz LGBl 10/1998 außer Wirksamkeit gesetzt.

Laut Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20.7.1945, StGBI 93, treten die deutschen Rechtsvorschriften über Reichsplanung und Raumordnung mit 27.4.1945 für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft.

Das burgenländische Raumplanungsgesetz LGBl 18/1969 hebt die deutschen Bestimmungen über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten auf.

## **C. Gemeinderecht**

Mit Wirkung vom 1.10.1938 wird die Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935 (dRGBl I S49) für das Land Österreich in Kraft gesetzt.

Mit Gesetz vom 10.7.1945, StGBI 66, über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes (Vorläufiges Gemeindegesetz) wurde das Gesetz vom 5.3.1862, RGBI 18 (Reichsgemeindegesetz), alle Gemeindeordnungen und alle Gemeindewahlordnungen sowie die sonstigen auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung erlassenen Vorschriften (Gemeindestatute, Stadtrechte) in dem Umfang in Wirksamkeit gesetzt, in dem sie vor Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den österreichische Ländern in Kraft gestanden sind, wobei im Pkt. 2 einige Bestimmungen davon ausgenommen wurden. Nach Pkt. 3 gilt für die Gemeinden des ehemals selbständigen Landes Burgenland vorläufig wieder das burgenländische Gemeinde-recht. Das Land Burgenland war zu diesem Zeitpunkt noch nicht wiedererrichtet, das burgenländische Gemeinderecht aber wieder in Geltung gesetzt.

Mit Verlautbarung des Reichsstatthalters in der Steiermark vom 23.9.1940 wurden die Gemein-den St. Nikolaus und Krottendorf in die Gemeinde Güssing eingegliedert und hörten damit als Gemeinden zu bestehen auf.

Im Zuge der Errichtung des Truppenübungsplatzes Bruck a.d. Leitha 1942 wurde die Gemein-de Kaisersteinbruch mit Wirkung vom 1.10.1943 aufgelöst und erst mit Gesetz vom 29.3.1951, LGBl 1/1952, jedoch mit Wirksamkeit vom 1.10.1945 wiedererrichtet.

Mit Bekanntmachung des Reichsstatthalters in der Steiermark vom 11.12.1943 wurden in den Landkreisen Oberwart und Feldbach die Gemein-denamen von 21 Gemeinden, deren Namen bisher die Zusatzbezeichnungen „im Burgenland“ beigefügt war, ab 1.1.1944 dahingehend geändert, dass ihnen neue Zusatzbezeichnungen (z.B. „an der Strem“, „im Lafnitztal“, „bei Oberwart“) beigesetzt wurden.

Laut Erlass des Reichsstatthalters in der Steiermark über die Durchführung des Sanitäts-dienstes in den dem Reichsgau Steiermark eingegliederten Gemeinden des ehemaligen Burgenlandes vom 27.5.1940 (VBl f.d. Reichsgau Steiermark vom 8.6.1940, Nr. 278) galt vom Zeitpunkt der Eingliederung von Gebietsteilen des ehemaligen Burgenlandes in den Reichsgau Steiermark für die eingegliederten Gemeinden an Stelle des Landesgesetzes für das Burgenland vom 14.1.1926, betreffend den öffentlichen Gesundheitsdienst in den Gemeinden (Gemeinde-sanitätsdienst), LGBl 38/1926, das Gesetz, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden des Herzogtums Steiermark LGBl 40/1909 i.d.F. der Gesetze LGBl 15/1924, 37/1926, 69/1928, 14/1936, die Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses vom 10.7.1912, LG- u. VBl 36/1912, und der Erlass des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20.1.1939, Zahl 24 A 62/3-1939, betreffend Bezugserhöhung für Distriktsärzte. Die §§ 10, 11 u. 12 des obzitierten burgenländischen Landesgesetzes bleiben weiterhin in Geltung.

Diese steiermärkischen Rechtsvorschriften wurden nach 1945 nie offiziell aufgehoben.

## **D. Naturschutz**

Mit 17.2.1939 wurde durch Verordnung des Reichsforstmeisters und des Reichsministers des Inneren (dRGBI 1939 S217) das Reichsnaturschutzgesetz vom 26.6.1935 (dRGBI I S821) i.d.F. des Gesetzes vom 20.1.1938 (dRGBI I S36); jedoch mit Ausnahme des § 27 Abs.1 und 2, und die Durchführungsverordnung im Lande Österreich in Kraft gesetzt. Laut § 3 sind bis zur Einführung der übrigen aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden, soweit sie nicht mit dem Reichsnaturschutzgesetz und der Durchführungsverordnung in Widerspruch stehen.

In Niederdonau wird das niederösterreichische Naturschutzgesetz auf die burgenländischen Landesteile ausgedehnt.

Erst das burgenländische Naturschutzgesetz 1961 stellt die Rechtseinheit wieder her und setzt alle bisher auf dem Gebiete des Naturschutzes erlassenen Gesetze außer Wirksamkeit, nur die Erklärungen zu Naturdenkmälern bleiben als Erklärungen im Sinne dieses Gesetzes aufrecht. Damit waren auch die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen

- a. zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiete des Neusiedlersees (Vbl.f.d. Reichsgau Niederdonau 38/1940) und
- b. der Unterschutzstellungen des Gebietes der Mühlbachinsel in Heiligenkreuz (Vbl. f.d. Reichsgau Steiermark S74/1941) aufgehoben.

## E. Straßenrecht

Mit Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark vom 30.12.1939, GBl f.d. LÖ 7/1940, wurden unter anderem auch das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26.3.1934, dRGBI I S243, und die diesbezügliche Durchführungsverordnung, eingeführt. Das österreichische Bundesstraßengesetz 1921 BGBl 387 wurde mit einigen Abänderungen für die Landstraßen I. u. II. Ordnung für anwendbar erklärt.

Diese Vorschriften gelten gem. § 2 R-ÜG für die burgenländischen Landesstraßen als Landesrecht. Nach dem burgenländischen Rechtsbereinigungsgesetz bleiben diese Rechtsvorschriften weiterhin in Geltung, ebenso wie das Straßenverwaltungsgesetz 1927 LGBl 43, welches auf Eisenbahnzufahrtsstraßen, Gemeindestraßen und öffentliche Interessentenwege anzuwenden ist, und das Gesetz vom 9.2.1927 LGBl 47 betreffend die Erklärung von Straßen zu Landesstraßen.

Die burgenländische Landes-Straßenpolizeiordnung 1936 LGBl 34, die in einzelnen Punkten auch Ergänzungen zum Straßenverwaltungsgesetz 1927 enthält, wurde in der deutschen Zeit aufgehoben, jedoch mit § 70 Straßenpolizeigesetz BGBl 46/1947 wieder in Geltung gesetzt, aber durch BVG BGBl 148/1960 wieder aufgehoben. An deren Stelle traten bisher keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Straßenverwaltungsrechtes.

Bei den straßenverwaltungsrechtlichen Landesvorschriften besteht daher ein beträchtliches Ausmaß an Zersplitterung, welches zwangsweise zu einer eminenten Unübersichtlichkeit bzw. Rechtsunsicherheit führt und die Befolgung des im Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerten Legalitätsprinzips im höchsten Maße erschwert. Trotz mehrerer Anläufe ist es bisher nicht gelungen, ein einheitliches burgenländisches Straßengesetz zu schaffen, der letzte erarbeitete Entwurf scheiterte am Straßenkatalog.

## V.

Trotz der Unübersichtlichkeit und der oft schwer durchschaubaren Rechtsüberleitungsvorschriften, der nicht immer leichten Zugänglichkeit zu den einzelnen Rechtsquellen und der Vielfalt der Normen, meisterte die Verwaltung auf allen Ebenen diese Probleme bestens und wurden diese Unzulänglichkeiten der Bevölkerung fast nicht bewusst.

Die Bewältigung dieses Erbes war nur schrittweise möglich; ich möchte nur die zwei wichtigsten diesbezüglichen Rechtsvorschriften hervorheben:

- a. **Landesverfassung 1981, LGBl 42:** Darin wird im Art. 1 ein klares Bekenntnis zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat, zur Freiheit und Würde des Menschen sowie zur freien Entfaltung der Bürger in einer gerechten Gesellschaft abgelegt. Sie bringt eine Verbesserung

der parlamentarischen Kontroll- und Minderheitsrechte, neue direkt-demokratische Mitwirkungsrechte in Gesetzgebung und Verwaltung, womit sie Vorbild für andere Landesverfassungen wird, und legt im Art. 7 erstmals auch verfassungsmäßig die Freistadt Eisenstadt als Landeshauptstadt fest – nach der bisherigen Verfassung war Eisenstadt nur Sitz des Landtages und der Landesregierung.

b. **Burgenländisches Rechtsbereinigungsgesetz 1996, LGBl 64:** Dieses hebt alle auf der Stufe von Landesverfassungsgesetzen oder einfachen Landesgesetzen in Geltung stehenden Rechtsvorschriften, die vor dem 1.1.1965 in Kraft getreten sind, mit 1.6.1996 auf. Lediglich 40 in der Anlage angeführte Rechtsvorschriften blieben davon ausgenommen. Damit sind keine ungarischen und auch keine Rechtsvorschriften von anderen Bundesländern mehr Bestandteil unseres Landesrechtes, und es stehen mit Ausnahme des Straßenrechtes auch keine deutschen Rechtsvorschriften im Burgenland mehr in Geltung. Lediglich zwei aus der Zeit vor 1918 – die Organisation der Bezirksverwaltungsbehörden betreffend – und fünf von Organen des Bundes erlassene Rechtsvorschriften gehören noch dem Rechtsbestand an, alle anderen noch geltenden landesrechtlichen Vorschriften auf Gesetzesebene wurden von den nach der burgenländischen Landesverfassung zuständigen Organen gesetzt.

Damit haben wir auf Landesebene einen Schlussstrich unter die Rechtszersplitterung der Vergangenheit gesetzt, eine unübersichtliche und unklare Rechtslage beseitigt und ein Maß an Rechtssicherheit geschaffen, das geeignet ist, als Grundlage bzw. erster positiver Schritt einer Verwaltungsreform zu dienen.

Ich bin stolz darauf, dass in der letzten von mir als Präsident geleiteten Landtagssitzung am 28.3.1996 dieses Verfassungsgesetz beschlossen werden konnte und damit eine Vision wahr geworden ist.

Eine umfassende Rechtsbereinigung bedeutet aber auch neben der Feststellung des in Geltung stehenden Rechtes, den Zugang zum geltenden Recht zu verbessern und Vorsorge für den Weiterbestand des bereinigten Rechtes zu treffen. Durch die Lose-Blattausgabe des burgenländische Landesrechtes – die Sammlung aller derzeit in Geltung stehenden Landesgesetze und Verordnungen einschließlich aller Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG – wurde auch dieser weitere Schritt gesetzt. Damit gibt es erstmals eine übersichtliche Darstellung des gesamten derzeit in Geltung stehenden burgenländische Landesrechtes.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [105](#)

Autor(en)/Author(s): Dax Wolfgang

Artikel/Article: [Rechtsüberleitung 1921 - 1938 - 1945. Besonderheiten des Burgenländischen Landesrechtes. 57-65](#)